

GZ.: BMI-OA1305/0147-II/1/c/2018

Wien, am 19. Juni 2018

An die
Abteilungen II/1, II/2, II/3, II/7, II/10, II/12, II/13
u. II/14

An alle
Landespolizeidirektionen

An das

- Bundeskriminalamt (.BK)
- Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (.BVT)
- EKO Cobra/DSE

An die
Sondereinheit für Observation (SEO)

nachrichtlich:
An das
Generalsekretariat

An die
Sektionen I, III u. IV

An das
Bundesamt zur Korruptionsprävention
und Korruptionsbekämpfung (BAK)

An die
Sicherheitsakademie (SIAK)

An das
Bundesministerium für Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz (Abteilung IV/3)

An den
Zentralausschuss für die Bediensteten
des öffentlichen Sicherheitswesens

Betreff: Misshandlungsvorwürfe, Dokumentation, Sachverhaltserhebung und Beurteilung;
NEUVERLAUTBARUNG; Organisation; Dienstbetrieb;

MR Mag. Franz Baumgartner, MSc MSc
BMI - II/1/c (Referat II/1/c)
Minoritenplatz 9, 1010 Wien
Tel.: +43 1 53126 3714
Org.-E-Mail: bmi-II-1-c@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Inhaltsverzeichnis

Misshandlungsvorwürfe	3
1. Allgemeines	3
2. Anwendungsbereich	3
3. Vorgangsweise	5
3.1 Kategorie 1 und Kategorie 2	5
3.2 Kategorie 3	7
3.2.1 Vorliegen eines Anfangsverdachts	7
3.2.2 Zweifel am Vorliegen oder Fehlen eines Anfangsverdachts	7
4. Berichterstattungs- und Meldeverpflichtungen	7
5. Medienarbeit	10
6. Inkrafttreten bzw. Aufhebung bestehender Erlassregelung	11
7. Erhebungsblatt (Phase 1) und Abschlussblatt (Phase 2)	12

Misshandlungsvorwürfe

1. Allgemeines

Um eine umfassende, unabhängige und rasche (vorwiegend strafprozessuale) Aufklärung von Misshandlungsvorwürfen zu garantieren, wurde mit dem Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (BMVRDJ) ein abgestimmtes Vorgehen vereinbart. Der gegenständliche Erlass legt die Schnittstelle zum Zwangsmittelerlass¹ fest, schafft einen einheitlichen Prozess zur Abarbeitung von Misshandlungsvorwürfen in Kategorien und sieht im Sinne einer lernenden Organisation Evaluierungsschritte vor.

2. Anwendungsbereich

Die gegenständlichen Richtlinien gelten bei Misshandlungsvorwürfen gegen folgende Bedienstete:

- Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (§ 5 Abs. 2 SPG), Angehörige der Gemeindegewachkörper nur dann, wenn sie gemäß § 9 Abs. 3 SPG, § 18 Abs. 4 StPO oder § 4 FPG vom Landespolizeidirektor mit Verordnung der Bezirksverwaltungsbehörde unterstellt wurden, um sicherheitspolizeilichen Exekutivdienst zu versehen.
- Organe der Landespolizeidirektionen und der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften zur Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigt sind.

¹ Zwangsmittelerlass in der jeweils geltenden Fassung (Stand 2018: BMI-OA1300/0111-II/8/2018)

Ein Misshandlungsvorwurf² gegen einen Bediensteten liegt vor, wenn einer der folgenden Sachverhalte – von wem auch immer – behauptet wird oder aufgrund anderer bestimmter Umstände anzunehmen ist:

1. eine vorsätzliche Körperverletzung³, die ohne unmittelbaren Zusammenhang mit einer Zwangsmittelanwendung erfolgt
(Kategorie 1: Misshandlung),
2. eine Körperverletzung, die zwar unmittelbar im ursächlichen Zusammenhang mit einer Zwangsmittelanwendung steht, aber auf eine offensichtlich **unverhältnismäßige** Gewaltausübung (iSd § 6 Waffengebrauchsgesetz 1969) zurückzuführen sein könnte
(Kategorie 2: Offensichtlich unverhältnismäßige Gewaltanwendung im Rahmen einer Zwangsmittelanwendung),
3. jede menschenunwürdige oder erniedrigende Behandlung⁴, die keine Körperverletzung zur Folge hat
(Kategorie 3: Menschenunwürdige oder erniedrigende Behandlung).

Schnittstelle zum Zwangsmittelerlass

Eine Körperverletzung, die unmittelbar im Zusammenhang mit einer Zwangsmittelanwendung steht, aber **nicht** auf eine offensichtlich unverhältnismäßige Gewaltausübung zurückzuführen ist, ist nach den Regelungen des Zwangsmittelerlasses⁵ abzuarbeiten. Sollte bereits ein Bericht an die StA erfolgt sein, so ist auf diesen Umstand (unter Nennung der GZ) hinzuweisen, um eine mehrfache Aktenführung bei der StA zu vermeiden.

²Auch wenn unter Punkt 3 (bestimmte Umstände lassen auf eine Misshandlung schließen), der Begriff „Vorwurf“ nicht gänzlich passend ist, wird er beibehalten, weil er in der polizeilichen Praxis weitgehend geläufig ist.

³Unter einer Körperverletzung im Sinne dieses Erlasses ist die Verwirklichung eines Tatbestandes der §§ 83 ff StGB zu verstehen; somit Substanzbeeinträchtigungen sowie nicht ganz unerhebliche Eingriffe in die körperliche Integrität (z.B. Hautabschürfungen, Schwellungen, Verrenkungen, Prellungen, nicht ganz kurzfristige Hautrötungen u.dgl.). Nach der Rechtsprechung des OGH ist für das Vorliegen bzw. Nichtvorliegen einer Körperverletzung auf die Dauer der Rötung abzustellen; lediglich ganz kurzfristige Rötungen wurden bislang nicht als Körperverletzung gewertet. So reichte etwa eine Rötung der Haut, die nach ein bis zwei Stunden nicht mehr wahrnehmbar war, nicht für die Annahme einer Körperverletzung aus. Die Dauer der Rötung ist iSd höchstgerichtlichen Judikatur als entscheidenden Faktor für die Bejahung einer Körperverletzung heranzuziehen.

⁴Menschenunwürdig oder erniedrigend ist eine Behandlung nach der Rechtsprechung des VfGH, wenn die betroffene Person ohne entsprechenden Grund gedemütigt oder entwürdigt wird. Dabei muss eine die Menschenwürde beeinträchtigende gröbliche Missachtung des Betroffenen als Person vorliegen (z.B. Ohrfeigen ohne Verletzungsfolgen, Anspucken einer Person, unnötiges Entkleiden lassen in Anwesenheit anderer Personen, grobe Beleidigungen und Beschimpfungen, ungerechtfertigte und erniedrigende Leibesvisitation, Ziehen an den Haaren, Abführen eines lediglich mit einer Unterhose und einem T-Shirt bekleideten Festgenommenen, mangelnde Verpflegung während der Anhaltung, nicht hingegen bloß herablassender Umgang oder geringschätzende Gestik oder Mimik).

⁵ Zwangsmittelerlass in der jeweils geltenden Fassung

3. Vorgangsweise

3.1 Kategorie 1 und Kategorie 2

Sachverhalte, die eine **Misshandlung** (Kat. 1) oder eine offensichtlich unverhältnismäßige Gewaltanwendung im Rahmen einer **Zwangsmittelanwendung** (Kat. 2) verwirklichen würden, begründen einen Anfangsverdacht im Sinne des § 1 Abs. 3 StPO. Diese sind im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens aufzuklären und gemäß § 100 Abs. 2 StPO zu berichten.

Dabei ist insbesondere auf Folgendes Bedacht zu nehmen:

Objektivität und Befangenheit:

- Um der Verpflichtung zur Objektivität im Sinne des § 3 StPO zu entsprechen, sind – von unaufschiebbaren Amtshandlungen abgesehen – die Ermittlungen von Bediensteten zu führen, die nicht als befangen gelten (§ 47 Abs. 1 StPO).
- Ermittlungstätigkeiten des betroffenen Bediensteten haben sich unter Beachtung seiner Beschuldigtenrechte, soweit diese nicht von einem anderen (unbefangenen) Bediensteten durchgeführt werden können, auf unaufschiebbare **Maßnahmen zur Sicherung unwiederbringlicher Beweise** zu beschränken (z.B. fotografische Dokumentation).
- Eignet sich der Vorfall im Rahmen einer Amtshandlung, ist die Dokumentation über diese (Anzeige, Meldung, Bericht) nach Möglichkeit durch einen Bediensteten zu verfassen, der am Vorfall nicht unmittelbar beteiligt war.

Strafprozessuale Rolle des Bediensteten:

- Der Bedienstete ist Verdächtiger oder Beschuldigter (§ 48 Abs. 1 Z 2 StPO) mit den entsprechenden Rechten (§§ 49 ff StPO), sofern sich ein entsprechender Anfangsverdacht gegen ihn ergibt. Über seine Rolle und die ihm zukommenden Rechte ist der Bedienstete bei Beginn der Klärung des Sachverhaltes zu informieren bzw. zu belehren (§§ 49 und 50 StPO).
- Die Befragung hat in der Form einer (Verdächtigen- oder Beschuldigten-) Vernehmung (§ 164 StPO) stattzufinden.

Ermittlungen und Berichterstattung:

- Die zur Abklärung des Sachverhaltes notwendigen Veranlassungen sind umgehend vorzunehmen. Nach Tunlichkeit ist innerhalb von 48 Stunden ein schriftlicher Bericht (§ 100 Abs. 2 StPO) an die Staatsanwaltschaft zu übermitteln. In dem Bericht sind insbesondere die weiteren beabsichtigten Ermittlungsschritte anzuführen, somit auch die Reihenfolge der beabsichtigten Vernehmungen. In Fällen besonderen öffentlichen Interesses (z.B. umfangreiche mediale Berichterstattung) hat außerdem vorab eine (fern)mündliche Verständigung/Kontaktaufnahme mit der Staatsanwaltschaft zu erfolgen. Ohne eine Reaktion der Staatsanwaltschaft abzuwarten, sind erforderliche Ermittlungen aus eigenem weiterzuführen. Von dringlichen Ermittlungsmaßnahmen, die der staatsanwaltschaftlichen Anordnung (bzw. auch einer gerichtlichen Bewilligung) bedürfen, ist die zuständige Staatsanwaltschaft unverzüglich (im Journal) zu verständigen. Der Staatsanwaltschaft steht es jederzeit frei (§ 20 Abs. 1 StPO), konkrete Anordnungen im Ermittlungsverfahren zu treffen oder die Ermittlungen ganz oder teilweise an sich zu ziehen.
- Die Reihenfolge der Vernehmungen ist so zu gestalten, dass jeder Anschein einer bevorzugten Behandlung verdächtiger oder beschuldigter Bediensteter vermieden wird.
- Bei Vorwürfen von Personen, die von einer Abschiebung bedroht sind oder aus anderen Gründen voraussichtlich in Kürze nicht mehr persönlich zur Verfügung stehen könnten, ist die Staatsanwaltschaft im Anfallsbericht auch darüber, insbesondere über den fremdenpolizeilichen Status des Betroffenen, zu informieren, damit durch diese ggf. eine kontradiktorische Vernehmung oder eine Tatrekonstruktion bei Gericht beantragt werden kann. In besonders dringlichen Fällen (bevorstehende Abschiebung) ist die zuständige Staatsanwaltschaft unverzüglich zu befragen.
- Die unaufschiebbaren notwendigen Maßnahmen zur Beweissicherung sind unverzüglich – unabhängig von der Berichterstattungspflicht an die Staatsanwaltschaft – zu ergreifen (z.B. Dokumentation der Verletzungen, Sicherung sonstiger Spuren bzw. Tatortarbeit, Ausforschung und Feststellung der in Betracht kommenden Bediensteten, Objektivierung des Geschehensablaufs etc.).
- Besonderes Augenmerk ist auf die Ausforschung unbeteiligter Zeugen und auf die Auswertung eventuell vorhandenen Bildmaterials (sei es aus öffentlichen oder privaten Aufzeichnungen) zu legen.
- Verletzungen (auch Hautrötungen) sind mit Zustimmung des Betroffenen durch einen Arzt (Amtsarzt der LPD, Sprengel- bzw. Gemeindearzt) festzustellen, zu beurteilen

und umfassend zu dokumentieren. Hinsichtlich Hautrötungen wird festgehalten, dass auch diese zu dokumentieren sind, auch wenn sie keine Körperverletzung im Sinne dieses Erlasses darstellen⁶. Soweit der Betroffene zustimmt, sind diese auch nach Möglichkeit fotografisch festzuhalten (§ 149 StPO). Die Anordnung von Zwang (§ 93 StPO) ist im Fall einer Durchsuchung oder körperlichen Untersuchung einer Person, die durch eine Straftat Verletzungen erlitten oder andere Veränderungen im Körper erfahren hat, unzulässig (§§ 121 Abs. 1, 123 Abs. 5, StPO).

3.2 Kategorie 3

Bei behaupteten oder angenommenen Sachverhalten, die eine **menschenunwürdige oder erniedrigende Behandlung (Kategorie 3)** verwirklichen würden, ist zunächst zu klären, ob damit der Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung verbunden ist (§§ 92, 312, 312a StGB). Zur Klärung, ob ein Anfangsverdacht vorliegt, stehen die Befugnisse nach § 91 Abs. 2 letzter Satz StPO⁷ zur Verfügung.

3.2.1 Vorliegen eines Anfangsverdachts

Bei Vorliegen eines Anfangsverdachts ist ein Ermittlungsverfahren einzuleiten und hat die Abarbeitung in der unter Punkt 3.1 vorgeschriebenen Form zu erfolgen.

3.2.2 Zweifel am Vorliegen oder Fehlen eines Anfangsverdachts

Ergibt sich kein Anfangsverdacht oder ist ein solcher zweifelhaft, ist eine Berichterstattung gemäß § 100 Abs. 3a StPO durchzuführen.

4. Berichterstattungs- und Meldeverpflichtungen

Jeder Misshandlungsvorwurf, unabhängig davon, welche Kategorie vorliegt, ist unverzüglich dem jeweiligen **Dienstvorgesetzten** und dem **Permanenzdienst** der Landespolizeidirektion [OVD, PD usw. – in Wien auch dem Referat für besondere Ermittlungen (RBE)] bzw. bei Bediensteten der Generaldirektion dem **EKC** fernmündlich vorab und schriftlich zu berichten.

⁶ Vgl. Erläuterungen in FN 3 dieses Erlasses.

⁷ Das sind die bloße Nutzung von allgemein zugänglichen oder behördeninternen Informationsquellen sowie die Durchführung von Erkundigungen, wozu auch die Auswertung der vorgelegten Dokumentationen nach § 10 RLV zählen. Darüber hinaus ist insbesondere die Verwendung von Ergebnissen aus den Ermittlungs- und Beweisaufnahmen zum Anlassdelikt (z.B. Protokolle, Lichtbildbeilagen) zulässig.

Diese Verpflichtung trifft auch den vom Vorwurf selbst betroffenen Bediensteten, wenn der Vorwurf nur zu seiner Kenntnis gelangt.

In Fällen der Kategorie 1 und 2 hat der Dauerdienst – auf Grundlage einer generellen Dienstanweisung, ansonsten im Einzelfall – eine Dienststelle (ab Ebene BPK bzw. SPK) mit den Ermittlungen zu betrauen, wobei besonders darauf zu achten ist, dass keine Befangenheit (§ 47 StPO) besteht.

Dem Dauerdienst obliegt darüber hinaus die Information des Büros für Öffentlichkeitsarbeit.

Weiters sind innerhalb der Landespolizeidirektion bzw. der Generaldirektion folgende Schritte sicherzustellen:

- Die Landespolizeidirektion (PA) hat die dienst- und disziplinarrechtliche Prüfung - im Sinne von Sofortmaßnahmen - durchzuführen und gegebenenfalls die erforderlichen Schritte einzuleiten. Von einer solchen Berichterstattung sind der betroffene Beamte und dessen Vorgesetzter in Kenntnis zu setzen.
- Bewertung und Kategorisierung, ob der Vorwurf als „*Misshandlungsvorwurf (Kategorie 1) oder offensichtlich unverhältnismäßige Gewaltanwendung im Rahmen einer Zwangsmittelanwendung (Kategorie 2)*“ zu qualifizieren ist, erfolgt durch SPK/BPK.
- Verständigung des BMI (II/1 ZMM⁸) ohne unnötigen Aufschub via Erhebungsblatt (Phase 1/Anlage 1) und Übermittlung des Berichts gem. § 100 StPO.
- Verständigung der VA (OPCAT). Auf die bestehende Berichtspflicht gegenüber der Volksanwaltschaft in ihrer Funktion als NPM⁹ wird hingewiesen. Misshandlungsvorwürfe sind der Volksanwaltschaft durch Übermittlung der erlassmäßig vorgesehenen Berichte per E-Mail an das Sekretariat OPCAT (SOP) sop@volksanw.gv.at zur Kenntnis zu bringen.

Im Fall der Intervention einer Kommission der Volksanwaltschaft ist dieser Umstand unverzüglich dem BMI (Abteilung II/1 und Abteilung III/10) zu berichten.

- Einholung der Information über den rechtskräftigen Ausgang des Strafverfahrens. Weiterleitung dieser Information an das Büro für Rechtsangelegenheiten (B.1) und den Dienstvorgesetzten zum Zwecke der Führung des Abschlussgespräches mit dem betroffenen Bediensteten.

⁸ Email: *BMI-II-1-c-ZMM@bmi.gv.at (Zwangsmittel- und Misshandlungs- Meldestelle).

Die Landespolizeidirektion hat im Anschluss an die strafrechtliche Prüfung durch die Staatsanwaltschaft bzw. das Gericht und unabhängig von einer dienst- bzw. disziplinarrechtlichen Beurteilung, auch bei Vorliegen von Kategorie 3 – Ereignissen, eine verwaltungsrechtliche Bewertung hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit und Vertretbarkeit der gesetzten Maßnahmen vorzunehmen, sofern nicht ohnehin eine Maßnahmenbeschwerde an ein Verwaltungsgericht (Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG) durch den Betroffenen bzw. dessen Angehörigen erhoben wurde.

Im Sinne einer lernenden Organisation hat diese verwaltungsrechtliche Bewertung auch ein eventuelles Organisationsverschulden sowie das Erkennen zwar gesetzeskonformer jedoch aus anderen Gründen verbesserungswürdiger Sachverhalte zu umfassen.

Der Bericht über das Ergebnis hat an den Landespolizeidirektor bzw. den jeweiligen Leiter der Organisationseinheit der Zentralstelle zu ergehen. Diese verwaltungsrechtliche Beurteilung hat, sofern der Landespolizeidirektor nichts Anderes anordnet, durch das Büro für Rechtsangelegenheiten (B.1) zu erfolgen und das Ergebnis ist dem BMI (Abt. II/1/c-ZMM) im Rahmen des Endanalyseberichts¹⁰ zur Kenntnisnahme zu übermitteln. Bei Maßnahmen, die durch Angehörige der Organisationseinheiten der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit gesetzt werden, obliegt dem jeweiligen Leiter der Organisationseinheit die Festlegung, wem die verwaltungsrechtliche Beurteilung zukommt.

- Bei Vorfällen der Kategorie 3 ist im Sinne des Beschwerdeerlasses (BMI-OA1300/0068-II/1/c/2014 idgF) vorzugehen und nach Möglichkeit ein schlichtendes Gespräch zwischen allen Beteiligten (Opfer / Beschuldigte) anzustreben.

BMI:

Im BMI (Abt. II/1/c-ZMM) erfolgt eine Sichtung und Dokumentation aller Vorwürfe sowie Evaluierung von relevanten Fällen. Weiters eine fallbezogene Reflexion in Zusammenarbeit mit der betroffenen LPD.

⁹ Nationaler Präventionsmechanismus; vgl. BMI-Erlass Menschenrechtsbeirat OPCAT-Umsetzung GZ: BMI-LR1600/0053-II/10/a/2013.

Allgemeine interne Meldepflichten:

Die Bestimmungen über die Berichterstattung der Bundespolizei (z.B. Berichterstattungsvorschrift, Berichterstattung an das EKC, OPCAT-NPM, Kriminaldienststrichtlinien, Polizeidiensthundevorschrift udgl) werden durch diesen Erlass nicht berührt und sind unabhängig davon von der für den Vorfall zuständigen Dienststelle wahrzunehmen.

Besondere Meldeverpflichtung an das BAK

Grundsätzlich hat jede Sicherheitsbehörde und Sicherheitsdienststelle das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) von Misshandlungsvorwürfen mit Körperverletzungen (Kat. 1 und 2 im Sinn der obigen Ausführungen) unverzüglich zu verständigen. Auf § 4 Abs. 1 Z 15 und § 5 BAK-G sowie auf den dazu ergangenen Einführungserlass¹¹ idgF wird verwiesen.

5. Medienarbeit

Die Steuerung und Gestaltung der Öffentlichkeitsarbeit in den Landespolizeidirektionen obliegt den Büros L1. Im Vorfeld ist in jedem Einzelfall deren Wirkung auf die Öffentlichkeit und insbesondere zu prüfen, ob Interessen und Gefühle von Opfern und Angehörigen Betroffener und der Schutz ihrer Privatsphäre damit angemessen berücksichtigt werden. In Angelegenheiten, die nicht im Vollzugsbereich des Innenressorts liegen, ist das Einvernehmen mit der zuständigen Stelle (z.B. Staatsanwaltschaften, Gerichte, Finanzbehörden oder Verkehrsbehörden der Länder) herzustellen¹².

Im Falle eines Misshandlungsvorwurfes durch Bedienstete einer Zentralstelle erfolgt die Namhaftmachung der Medienverantwortlichen durch das BMI.

¹⁰ Beinhaltet rechtskräftigen Ausgang des Verfahrens; Bericht bezüglich des Analyseergebnisses sowie veranlassten Maßnahmen und Abschlussblatt (Phase2).

¹¹ GZ: BMI-OA1300/0017-IV/BAK/2013 idgF

¹² GZ: BMI-ID1400/0246-I/5/2017 (Öffentlichkeitsarbeit)

Exkurs Verleumdung

Wurde der gegen einen Bediensteten erhobene Vorwurf durch die Ermittlungen nicht erhärtet, so liegt nach Ansicht des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz so lange kein Anlass zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen Verleumdung vor, als nicht zumindest ein Anfangsverdacht iSd § 1 Abs. 3 StPO besteht, der auch das subjektive Tatbestandsmerkmal der Wissentlichkeit (§ 5 Abs. 3 StGB) umfasst. Sofern nicht besondere Gründe (insbesondere Verjährung) dafür sprechen, werden die Voraussetzungen für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens zumeist von der Staatsanwaltschaft von sich aus (erst) nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens gegen einen Bediensteten einer Sicherheitsbehörde (bzw. gegen einen Strafvollzugsbediensteten), d.h. nach Vorliegen der daraus gewonnenen Beweisergebnisse, geprüft.

Die Erstattung **einer Verleumdungsanzeige durch die Polizei** ist dem BMI II/1 ([*BMI-II-1-C-ZMM@bmi.gv.at](mailto:ZMM@bmi.gv.at)) zu berichten. Gleiches gilt für die Einleitung eines solchen Verfahrens durch die StA ohne polizeiliche Anzeige.

6. Inkrafttreten bzw. Aufhebung bestehender Erlassregelung

Der gegenständliche Erlass tritt mit **01.09.2018** in Kraft und wird in die Datenbank „Informationen und Verwaltungsvorschriftensammlung“ (IVS) aufgenommen.

Folgende Erlässe werden mit dem Verlautbarungsdatum außer Kraft gesetzt:

- GZ: 63.220/120-II/20/96 Dokumentation von Verletzungen bei freiheitsentziehenden Maßnahmen, vom 4.12.1996.
- GZ: BMI-OA 1000/0047-II/1/b/2010 Misshandlungsvorwürfe, Dokumentation, Sachverhaltserhebung, Meldungslegung an den Menschenrechtsbeirat, vom 23.04.2010.

Soweit geschlechtsspezifische Ausdrücke nur in männlicher Form angeführt sind, gelten diese für Frauen und Männer in gleicher Weise.

7. Erhebungsblatt (Phase 1) und Abschlussblatt (Phase 2)



Formblätter.xlsx

Für den Bundesminister:

Mag.Dr. Michaela Kardeis

elektronisch gefertigt